

Prüfbericht
Strukturfonds

	Zusammenfassung	5
1	Rahmenbedingungen	11
1.1	Rechtliche Grundlagen — 11	
1.2	Organisation — 14	
2	Geförderte Projekte	17
2.1	Finanzierung Strukturfonds — 17	
2.2	Förderkategorien — 18	
2.3	Verwendung Strukturfondsmittel — 24	
3	Förderprozess	29
3.1	Antragstellung und Genehmigung — 29	
3.2	Abwicklung und Dokumentation — 31	
3.3	Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung — 33	
	Weitere Informationen	37
	Vorlage an den Landtag und die Landesregierung — 37	
	Abkürzungsverzeichnis — 38	

Zusammenfassung

Strukturförderung verstärkt an Wirkungszielen orientieren

Der Strukturfonds wurde mit Beschluss der Landesregierung vom April 1997 eingerichtet. Finanz- und strukturschwache Gemeinden erhalten daraus eine finanzielle Hilfe zur Schaffung bzw. Sicherung der notwendigen Infrastruktur. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Strukturförderung ist eine Top-up-Förderung und wird daher zusätzlich zu anderen Förderungen gewährt. Der Fonds ist für das Jahr 2013 mit € 3,40 Mio. dotiert.

In den Jahren 2007 bis 2011 wurden für 297 Projekte Strukturfondsmittel ausbezahlt. Die angestrebte breite Verteilung wurde erreicht, da 87 Gemeinden eine Strukturförderung erhielten. Allerdings lukrierten 15 Gemeinden rund 50 Prozent der Mittel. Die durchschnittlich höchste Projektförderung erzielten Gemeinden mit 2.000 bis 3.000 Einwohner. Der Zugang wurde in den letzten Jahren auch für größere Gemeinden mit besserer Finanzkraft geöffnet. Im Jahr 2012 wurden bereits € 3,80 Mio. ausbezahlt. Die Dotierung des Strukturfonds ist nach oben offen. Künftig ist daher eine stärkere Orientierung an Wirkungszielen notwendig.

Förderbare Infrastruktur in den Förderrichtlinien konkreter definieren

Gefördert werden Bauten und bauliche Verbesserungen, die zur Grundausstattung der Gemeinde gehören und zur Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben von besonderer Bedeutung sind. Als unverzichtbare Projekte gelten beispielsweise Pflichtschulen, Gemeindeämter, Kindergärten oder Feuerwehrhäuser. Rund 70 Prozent der Strukturförderungen in Höhe von € 12,78 Mio. fallen unter diese Kategorie.

Einer breiteren Auslegung der Förderrichtlinien bedürfen die restlichen Projekte in Höhe von € 5,40 Mio. Dazu zählen Vorhaben wie Löschwasserversorgung, Biomasseheizanlagen, Bauten von Wegen und öffentlichen Plätzen oder Errichtung von Sportheimen und Nahversorgungsgeschäften. In den Richtlinien kaum Deckung finden die geförderten Feuerwehrfahrzeuge und deren Ausstattung, Bushaltestellen oder Museumsbauten. Die Förderung von Fahrzeugen und Bauprojekten, die nicht eindeutig richtlinienkonform sind, ist künftig zu vermeiden. Darunter fallen auch Bauvorhaben, die nicht im Eigentum der Gemeinde errichtet werden.

Förderprozess optimieren und Kontrollvorgabe festlegen

Die Genehmigung der Förderung erfolgt auf Basis einer Kostenschätzung. Weist die Endabrechnung höhere Kosten aus, wird auch die Strukturförderung angepasst. Kritisch sind Überschreitungen bei den geprüften Projekten von bis zu 62 Prozent zu bewerten. Dies auch deshalb, da in der Regel eine höhere Fremdfinanzierung erforderlich wird und die Kosten im Lebenszyklus der Immobilie deutlich steigen.

Die Anträge werden grundsätzlich formlos eingereicht, obwohl eine standardisierte Antragstellung angeboten wird. Die Strukturförderungen werden mit hoher Fachkompetenz und im bestehenden Rahmen auch effizient abgewickelt. Der Förderprozess ist jedoch unter Einbeziehung aller involvierten Förderstellen zu optimieren und technologisch besser zu unterstützen.

Die Kontrolle der Strukturförderungen erfolgt derzeit weitgehend in der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) durch die Prüfung von Kostenaufstellungen der Antragsteller. Die Prüfung vor Ort findet vereinzelt durch die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) im Rahmen ihrer Einschau statt. Deren Prüfungsergebnisse führten bis dato zu keiner Erhöhung der Kontrolldichte, obwohl diese notwendig wäre. Auch fehlt eine Kontrollvorgabe für die Prüfung sämtlicher Infrastrukturförderungen der Gemeinden durch die fördernden Stellen.

Transparenz über Infrastrukturförderungen an Gemeinden erhöhen

Infrastrukturprojekte der Gemeinden werden von mehreren Stellen gefördert. Detaillierte Informationen über das Projekt, die Gesamtkosten und deren Finanzierung, sind vielfach nur in den Akten der Basisförderung enthalten. In der überwiegenden Anzahl der geförderten Projekte aus Bedarfszuweisungen, Strukturfonds, weiteren Landesförderungen oder Beiträgen der Kommunkredit fehlt eine Gesamtsicht der Landes- und Bundesförderung. Somit ist die Transparenz über die Landesförderung von Infrastrukturprojekten der Gemeinden nicht gegeben.

Empfehlungen

Rahmenbedingungen

1. Die Strukturförderung ist zu evaluieren und Wirkungsziele sind festzulegen (Punkt 1.1, Rechtliche Grundlagen, Seite 11).
2. Die förderbaren und nicht förderbaren Projekte sind in den Richtlinien konkreter zu definieren (Punkt 1.1, Rechtliche Grundlagen, Seite 11).
3. Der Schwellenwert für Kleinförderungen ist auf € 5.000 zu erhöhen (Punkt 1.1, Rechtliche Grundlagen, Seite 11).
4. Die Mehrfachförderungen sind durch eine abteilungsübergreifende Workflow-Lösung zu optimieren (Punkt 1.2, Organisation, Seite 14).
5. Die Gesamtsicht der projektbezogenen Förderungen ist zu gewährleisten (Punkt 1.2, Organisation, Seite 14).

Geförderte Projekte

6. Förderungen von Vorhaben vermeiden, die nicht eindeutig durch die Richtlinien gedeckt sind (Punkt 2.2, Förderkategorien, Seite 18).
7. Die Finanzierungsanteile der Gemeinden für Immobilien im Eigentum privater Träger sind nicht mit Strukturfondsmitteln zu fördern (Punkt 2.2, Förderkategorien, Seite 18).
8. Bei unklaren Positionen in der Kostenaufstellung sind die entsprechenden Belege anzufordern (Punkt 2.3, Verwendung Strukturfondsmittel, Seite 24).

Förderprozess

9. Strukturförderungen sind nur auf Basis der standardisierten Anträge und bei vollständigen Projektinformationen zu genehmigen (Punkt 3.1, Antragstellung und Genehmigung, Seite 29).
10. Eine Kontrollvorgabe für die Gemeindeförderungen ist festzulegen und diese ist auch einzuhalten (Punkt 3.3, Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung, Seite 33).
11. Die Rückerstattung der Förderungen ist konsequent einzufordern, falls die Förderbedingungen nicht eingehalten werden (Punkt 3.3, Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung, Seite 33).

Kenndaten

	2007	2008	2009	2010	2011
Auszahlungen in Tsd. €					
Gebäude	1.734,1	1.943,3	2.585,4	1.900,2	2.130,6
Wege	250,5	209,9	142,9	114,0	174,6
Sonstige	415,4	906,8	511,7	785,8	694,8
Gesamt	2.400,0	3.060,0	3.240,0	2.800,0	3.000,0

Kennzahlen Strukturfonds

Strukturfonds kumuliert seit 1997 in Mio. €	23,2	26,3	29,5	32,3	35,3
Investitionsvolumen * kumuliert seit 1997 in Mio. €	257,0	308,0	341,0	367,7	400,2

Geförderte Gemeinden pro Jahr	49	53	71	72	65
----------------------------------	----	----	----	----	----

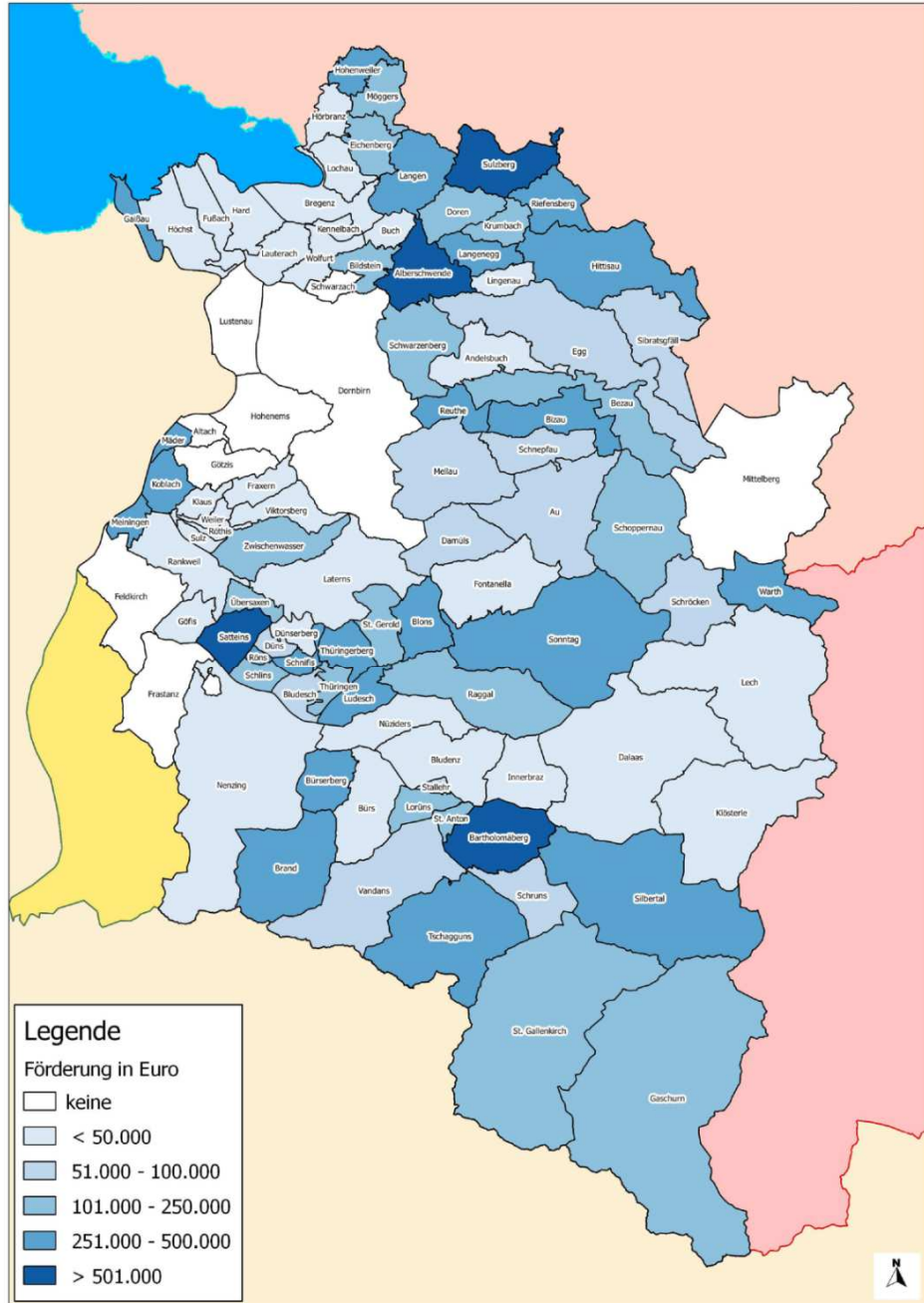
Durchschnittliche Strukturförderung je Gemeinde in Tsd. €

bis 500 EW	14,1	24,0	43,9	20,6	27,2
501 bis 1.000 EW	50,5	46,5	33,6	37,9	26,0
1.001 bis 2.000 EW	43,0	24,9	33,4	29,3	46,0
2.001 bis 3.000 EW	14,7	65,1	53,8	48,9	44,2
3.001 bis 5.000 EW	1,4	17,0	49,6	45,9	50,3
5.001 bis 10.000 EW	0,0	0,0	0,4	1,6	2,4
10.001 bis 20.000 EW	1,8	4,1	0,0	0,4	1,2
20.001 bis 50.000 EW	0,0	0,0	0,0	0,0	2,5

* auf Basis Förderzusagen

Quelle: VBK, Rechenschaftsbericht, Berechnungen: Landes-Rechnungshof; Rundungsdifferenzen

Strukturförderung in den Jahren 2007 bis 2011



1 Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Strukturfonds besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Strukturförderung erfolgt auf der Basis von Richtlinien, die in den letzten Jahren laufend adaptiert wurden. Förderbare Vorhaben wurden erweitert und der Zugang der Gemeinden geöffnet. Eine Evaluierung ist bis dato nicht erfolgt. Künftig ist eine verstärkte Orientierung an Wirkungszielen anzustreben.

Situation Der Strukturfonds wurde mit Beschluss der Vorarlberger Landesregierung vom 18. April 1997 eingerichtet. Er wurde als Ausgleich für die Neuregelung der Finanzierung des Sozialfonds geschaffen und war Impuls für Investitionen der Gemeinden. Zweck des Strukturfonds ist die finanzielle Hilfe für strukturbedürftige und finanzschwache Gemeinden zur Schaffung bzw. Sicherung der notwendigen Infrastruktur. Im Regierungsantrag wird darauf hingewiesen, dass finanzschwache Gemeinden in der Regel kleinere und mittlere Gemeinden sind.

Das Land und der Vorarlberger Gemeindeverband (Gemeindeverband) haben am 2. Juli 1998 vereinbart, den Strukturfonds je zur Hälfte aus besonderen Bedarfszuweisungen und echten Landesmitteln zu finanzieren. Der Strukturfonds ist als Top-up-Förderung gestaltet. Die Strukturförderung erfolgt somit zusätzlich zur Förderung aus Bedarfszuweisungen und/oder einer anderen Landesförderung.

Richtlinien Mit dem Regierungsbeschluss wurden auch die ersten Förderrichtlinien, rückwirkend mit 1. Jänner 1997, in Kraft gesetzt. Im Regierungsantrag sind zwei Ziele festgehalten. Der Kreis der anspruchsberechtigten Gemeinden ist erstens nach objektiven Kriterien auf die wirklich strukturbedürftigen und finanzschwachen Gemeinden einzuschränken. Zweitens ist auf eine breite Verteilung der Strukturfördermittel auf möglichst viele anspruchsberechtigte Gemeinden zu achten.

Gegenstand der Strukturförderung sind der Bau bzw. die wesentlichen baulichen Verbesserungen von Projekten, die als unverzichtbar anzusehen sind. Als unverzichtbar gelten Projekte, die nach objektiven Gesichtspunkten zur Grundausstattung der Gemeinde gehören und zur Erfüllung von Gemeinschaftsaufga-

ben von besonderer Bedeutung sind. Zu den unverzichtbaren Projekten zählen laut Regierungsantrag insbesondere Pflichtschulen, Gemeindeamtsbauten, Kindergärten, Gemeinde- und Kultursäle, Feuerwehrgerätehäuser sowie Sportplätze. Die Abgrenzungskriterien für anspruchsberechtigte Gemeinden sind die Gemeindegroßengruppe nach Einwohnerzahl und die Finanzkraftkopffquote.

Nur bei Kooperationen von Gemeinden werden die Gemeindegemeinkosten für Seilbahn- und Schiliftanlagen, Abfallsammel- und Abfallbeseitigungsanlagen oder Bau- und Werkhöfe gefördert. Ausgeschlossen sind nach den derzeit gültigen Richtlinien beispielsweise Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Alten- und Pflegeheime, Wasserwerke oder Gemeindestraßen und Radwege.

Die Förderrichtlinien wurden im Prüfungszeitraum 2007 bis 2011 jährlich adaptiert. Die förderbaren Projekte wurden ausgeweitet, die Zielgruppen auf größere Gemeinden ausgedehnt und die Kooperationserfordernisse von drei auf zwei Gemeinden erleichtert. Auch wurden Kriterien für die Förderhöhe, wie Finanzkraftkopffquote oder Einwohnerzahl, attraktiver gestaltet und die Obergrenze der Förderung erhöht. Die Kleinfördergrenze wurde im Jahr 2009 von € 2.000 auf € 1.000 gesenkt.

Bewertung

Der Zweck und die groben Ziele können aus dem Regierungsbeschluss abgeleitet werden. Diese wurden in den letzten Jahren ohne eine Evaluierung kontinuierlich erweitert. Die ursprüngliche Absicht, die Finanzierung notwendiger Infrastruktur von finanzschwachen Gemeinden zu unterstützen, wurde nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs sukzessive aufgeweicht. Die Strukturförderung wurde ab dem Jahr 2010 auch für größere Gemeinden mit höherer Finanzkraft geöffnet. Ursprünglich nicht förderungsfähige Vorhaben werden aus Strukturfondsmitteln finanziert, sofern diese in Kooperation von mindestens zwei Gemeinden umgesetzt werden. Ein detailliertes Förderkonzept mit Wirkungszielen und Kriterien für die Wirkungsmessung liegt jedoch nicht vor.

Der Gegenstand der Strukturförderung ist in § 2 der Förderrichtlinien zu wenig klar definiert und lässt eine breite Interpretation zu. Dementsprechend groß ist nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs der Ermessensspielraum für die Gewährung der Strukturförderung. Aus den Richtlinien ist nicht ableitbar, welche objektiven Gesichtspunkte ein Projekt als unverzichtbar definieren. Die Aufzählung jener Projekte, die insbesondere als unverzichtbar gelten, sind jedenfalls weitgehend Hochbauprojekte. Ausnahmen sind Sportplätze sowie kleine Seilbahnen und Liftanlagen. Dies lässt nach Ansicht des Landes-

Rechnungshofs den Schluss zu, dass Feuerwehrfahrzeuge oder Gehsteige nicht durch die Förderrichtlinien gedeckt sind.

Kritisch bewertet der Landes-Rechnungshof auch das Absenken der Kleinfördergrenze. Kommen richtlinienkonforme Projekte zur Ausführung, liegen die Investitionskosten erfahrungsgemäß über der Bemessungsgrundlage für Kleinförderungen.

Empfehlung Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Strukturförderung zu evaluieren und Wirkungsziele festzulegen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die förderbaren und nicht förderbaren Projekte in den Richtlinien konkreter zu definieren.

Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof, den Schwellenwert für die Kleinförderung auf € 5.000 zu erhöhen.

Stellungnahme *Die in den Strukturförderungsrichtlinien definierte Zielsetzung liegt in der Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und guter Nahraumstrukturen in den Gemeinden für ein funktionierendes und sich weiterentwickelndes örtliches Gemeinschaftsleben. Der Bewertung des Landes-Rechnungshofes, die ursprüngliche Absicht, nämlich die Finanzierung notwendiger Infrastruktur von finanzschwachen Gemeinden zu unterstützen, sei sukzessive aufgeweicht worden, steht einerseits gegenüber, dass stets nur solche Projekte gefördert wurden, die in Abstimmung mit dem Gemeindeverband als notwendige und somit förderbare Infrastruktureinrichtungen im Sinne der Zielsetzung der Strukturförderungsrichtlinien anzusehen sind, andererseits wurde der Anspruch auf Strukturförderungsmittel nur für Gemeinden mit höchstens 5.000 EW eröffnet, die zudem eine Finanzkraftkopffquote von höchstens 90 % des Landesdurchschnitts aufweisen und somit als finanzschwach einzustufen sind. Gemeinden mit mehr als 5.000 EW erhalten Strukturförderungsmittel nur im Rahmen der Mitfinanzierung von Gemeindegemeinschaftsprojekten.*

In den Strukturförderungsrichtlinien ist der Gegenstand der Förderung im Hinblick auf das breite Spektrum von möglichen und erforderlichen Infrastruktureinrichtungen sowie unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten und Voraussetzungen für die einzelnen Gemeinden bewusst breit und offen angelegt. Die demonstrativ aufgezählten Projekte, die jedenfalls als unverzichtbar bzw. förderbar im Sinne der Strukturförderungsrichtlinien gewertet werden, sind tatsächlich weitgehend Hochbauprojekte, doch ist daraus nicht zwingend der Schluss zu ziehen, dass andere Bauprojekte (z.B. Tiefbauprojekte wie Gehsteige, Sportplätze, Löschwasseranlagen) nur

bei weit- bis weitestgehender Auslegung zu den förderbaren Infrastrukturprojekten einer Gemeinde zählen. Auch der Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen der Gemeinden wird unter Beachtung der Zielsetzung der Strukturförderungsrichtlinien als förderbar gewertet, da gerade das Feuerwehrwesen zu einer wichtigen Aufgabe der Gemeinden zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im Feuer- und Katastrophenschutz zählt.

Es wird in Aussicht genommen, in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband eine Evaluierung der bisherigen Strukturförderung vorzunehmen bzw. eine verbesserte Klarstellung bzw. Präzisierung der förderbaren Gegenstände anzustreben. Ebenso wird angestrebt, die in den bestehenden Förderungsrichtlinien bereits enthaltenen Wirkungsziele zu schärfen bzw. die Wirkungsziele zu konkretisieren.

Eine Anhebung der Strukturförderungsmindestbetragsgrenze wird – ebenfalls in Abstimmung mit dem Vorarlberger Gemeindeverband – geprüft.

1.2 Organisation

Die Finanzabteilung ist als Servicestelle für die Gemeindeförderungen auch für den Strukturfonds zuständig. Die Strukturförderungen werden mit dem Gemeindeverband abgestimmt. Das Fördermanagement erfolgt in der Abteilung effizient und mit hoher Fachkompetenz. Durch die Top-up-Förderung bestehen zahlreiche Schnittstellen zu anderen Abteilungen.

Situation

Die Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) ist laut Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Verteilung der Bedarfszuweisungen zuständig. Die Förderungen aus dem Strukturfonds werden überwiegend von einem Mitarbeiter abgewickelt. Dieser ist auch die zentrale Anlaufstelle der Gemeinden für die Beratung über mögliche Förderungen zur Finanzierung geplanter Investitionen. Die Stellvertretung wird von einem anderen Mitarbeiter der Abteilung wahrgenommen. Dieser wickelt auch die Bedarfszuweisungen ab und ist somit für inhaltlich gleiche Aufgaben verantwortlich.

Die Strukturförderung setzt als Top-up in der Regel auf einer Basisförderung auf. Vielfach sind dies Bedarfszuweisungen. Für zahlreiche Vorhaben der Gemeinden sind Mehrfachförderungen aus Landesmitteln möglich. So werden beispielsweise Feuerwehrhäuser aus dem Feuerwehrfonds der Abteilung Inneres und Sicherheit (Ia), Kindergärten von der Abteilung Schule (IIa), Sportplätze von der Abteilung Gesundheit und Sport (IVb) oder Wasserversor-

gung von der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) gefördert. Jede dieser Abteilungen wickelt ihre Förderungen eigenständig ab. In der Praxis ist damit auch eine mehrfache Bearbeitung und Aktenverwaltung verbunden.

Die Löschwasserprojekte werden seit Juli 2011 vollständig von der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) bearbeitet. Lediglich die Auszahlung erfolgt nach wie vor durch die Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa). Die Schnittstelle zwischen den beiden Abteilungen wurde nach der Prüfung durch den Landes-Rechnungshof optimiert.

Eine Gesamtsicht für alle projektbezogenen Förderungen gibt es derzeit nicht. Dies deshalb, da an keiner Stelle eine Zusammenführung der Projektkosten, der Förderungen und der Finanzierung erfolgt. Die Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) sieht dafür auch keinen Bedarf. In Einzelfällen werden die notwendigen Informationen bei den Förderstellen eingeholt.

Abstimmung mit
Gemeindeverband

Das Land dotiert den Strukturfonds im Rahmen des Voranschlags. Die Verteilung der Strukturförderungen wird mit dem Gemeindeverband abgestimmt. Dieser erhält eine Übersicht der Förderanträge und stimmt über die Projekte ab.

Bewertung

Das Fondsmanagement erfolgt in der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) effizient und mit hoher Fachkompetenz. Den Gemeinden steht ein Ansprechpartner zur Verfügung, der einen sehr guten Überblick über alle Gemeindeförderungen hat.

Die Stellvertretung ist ausreichend geregelt. Dem Vorteil einer schlanken Organisation steht aber nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs das personelle Ausfallrisiko gegenüber. Eine längere Abwesenheit des Mitarbeiters wäre mit kurzfristigen Engpässen und einem spürbaren Verlust an Erfahrungswissen verbunden.

Mit der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) ist es gelungen, die Schnittstelle bei der Doppelförderung der Löschwasserversorgung zu optimieren. Die anderen Abteilungen wickeln derzeit ihre Förderungen für dasselbe Projekt eigenständig ab. Die Optimierungspotenziale bei einer Mehrfachförderung wurden nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs noch nicht ausreichend genutzt. Auch ist die Transparenz über die gesamte Förderung durch Bund, Land oder andere Förderstellen derzeit nicht gegeben. Der Landes-Rechnungshof hat auf diesen Mangel an Steuerungsinformation bereits mehrfach in anderen Prüfberichten wie Informationssystem Soziales (ISSO) hingewiesen.

Empfehlung Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, Mehrfachförderungen durch eine abteilungsübergreifende Workflow-Lösung zu optimieren.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Gesamtsicht der projektbezogenen Förderungen zu gewährleisten.

Stellungnahme *Die Strukturförderung ist ausdrücklich als Zusatzförderung konzipiert, d.h. Strukturförderungen werden bei Anspruchsberechtigung der jeweiligen Gemeinde auch dann gewährt, wenn für ein nach den geltenden Strukturförderungsrichtlinien förderbares Projekt gleichzeitig andere Förderungen in Anspruch genommen werden. Für die sachgerechte und richtlinienkonforme Abwicklung der Strukturförderungen ist daher die Zusammenführung der Förderungen anderer Förderstellen nicht erforderlich, sodass eine grundsätzliche Notwendigkeit für die Zusammenführung von Förderdaten auf der Projektebene nicht besteht. Im Bedarfsfalle werden die Projektförderungen bei den betroffenen Förderstellen jeweils kurzfristig eingeholt. Diese Vorgehensweise hat sich in der Praxis – insbesondere wegen der sehr geringen Anzahl solcher „Bedarfsfälle“ – auch aus verwaltungsökonomischen Gründen bisher durchaus bewährt.*

Eine Prüfung, inwieweit eine systematische Erfassung von Projektdaten bzw. Mehrfachförderungen oder möglicherweise sogar eine Förderungsprozessabwicklung durch eine abteilungsübergreifende Workflow-Lösung unter Einbezug der für den Förderungsablauf bereits bestehenden Systeme (zB VOKIS, VBK) unter strenger Einhaltung eines vertretbaren Kosten-/Nutzenverhältnisses technisch zielführend und praxistauglich umsetzbar ist, wird veranlasst.

Kommentar L-RH Die Zusammenführung von Förderungen ist im Sinne der Transparenz für die Verwendung von Steuergeldern wichtig und notwendig. Diese wurde vom Rechnungshof und vom Landes-Rechnungshof bereits mehrfach eingefordert.

2 Geförderte Projekte

2.1 Finanzierung Strukturfonds

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, gleichwertige Lebensbedingungen für alle Regionen Vorarlbergs zu schaffen. Der Strukturfonds ist dafür ein wichtiges Förderinstrument. Im Jahr 2013 ist der Strukturfonds mit € 3,40 Mio. dotiert. Falls notwendig, werden zusätzliche Mittel wie im Jahr 2012 bereitgestellt.

Situation

Das Land und die Gemeinden finanzieren je zur Hälfte den Strukturfonds. Der Landesanteil wird im Voranschlag unter der Voranschlagstelle „Besondere Bedarfszuweisungen an die Gemeinden aus Landesmitteln“ ausgewiesen. Im Prüfungszeitraum 2007 bis 2011 wurden zwischen € 1,20 Mio. und € 1,62 Mio. an Landesmitteln budgetiert. Für das Jahr 2013 sind € 1,70 Mio. veranschlagt. Der Anteil der Gemeinden wird aus den Bedarfszuweisungen an die Gemeinden nach dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz (FAG) entnommen.

Eventuell nicht ausgeschöpfte Mittel aus beiden Finanzierungsquellen verfallen nicht im jeweiligen Haushaltsjahr, sondern werden auf Rücklagenkonten gebucht. Falls die budgetierte Summe an Strukturförderung nicht ausreicht, wird diese im jeweiligen Jahr aus der Allgemeinen Haushaltsrücklage des Landes entnommen.

In den Jahren 1997 bis 2011 wurden insgesamt € 40,06 Mio. an Strukturförderungen zugesagt. Ausbezahlt in diesem Zeitraum kumuliert € 35,30 Mio. Die Differenz zwischen zugesagten und ausbezahlten Förderungen betrug somit € 4,76 Mio. Nach den Erfahrungen der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) erfolgt die Auszahlung der noch offenen Förderungen mit einer Verzögerung von zwei bis drei Jahren. Das Volumen wächst dennoch insgesamt an. Zusagen für Förderungen bleiben drei Jahre aufrecht.

Bei einem kumulierten Investitionsvolumen für die Jahre 1997 bis 2011 von € 400,15 Mio. beträgt die durchschnittliche Förderquote 8,8 Prozent. Bereits im Jahr 1997 wurde vom Land dem Gemeindeverband und Vertretern der Bauwirtschaft in Aussicht gestellt, dass im Bedarfsfall die Höhe der jährlichen Strukturförderungsmittel nach oben offen bleibt. Im Prüfungszeitraum wurden jährlich zwischen € 2,40 Mio. und € 3,24 Mio. ausbezahlt, im Jahr 2012 waren

dies bereits € 3,80 Mio. Mit der kontinuierlich höheren Strukturförderung ist auch die durchschnittliche Förderquote im Jahr 2011 auf 9,2 Prozent gestiegen.

Bewertung

Der Strukturfonds hat sich nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs zu einem wichtigen Instrument der Gemeindeförderung entwickelt. Das jährliche Fördervolumen steigt kontinuierlich an. Im Jahr 2012 wurden € 600.000 mehr an Strukturförderungen ausbezahlt, als dotiert waren.

Mit der Öffnung der Strukturförderung für größere Gemeinden ist auch die durchschnittliche Förderquote gestiegen. Die weitere Entwicklung ist nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs stark von der Investitionsbereitschaft und Finanzierungsfähigkeit der Gemeinden abhängig.

2.2 Förderkategorien

Nicht alle geförderten Vorhaben sind eindeutig durch die Richtlinien gedeckt. Der breite Ermessensspielraum wird intensiv ausgenutzt, nicht richtlinienkonforme Förderungen sind durch Regierungsbeschluss gedeckt. Mittlere Gemeinden zwischen 2.000 und 3.000 Einwohner profitierten deutlich stärker von der Strukturförderung als Kleinstgemeinden.

Situation

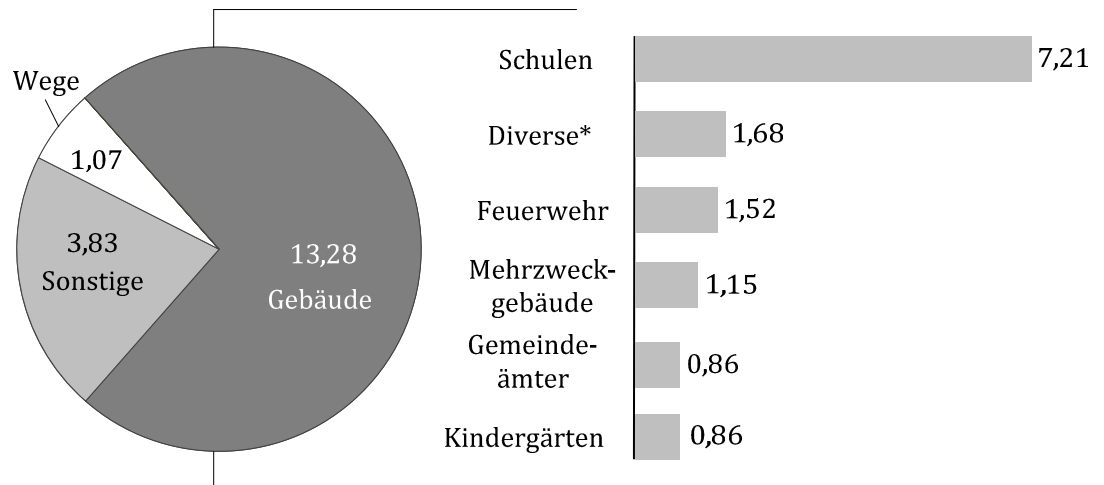
Die Strukturförderungen können nach der Art der Investitionsvorhaben in die Kategorien Gebäude, Wege und sonstige Projekte gegliedert werden. Im Prüfungszeitraum wurden Strukturförderungen zu 73 Prozent für Gebäude, zu 6 Prozent für Wege und zu 21 Prozent für sonstige Projekte gewährt. Die Verteilung der Förderungen hat sich im Laufe der Jahre geändert. Die Förderung der Gebäude und der sonstigen Projekte stieg zwischen den Jahren 2007 und 2011 um 23 bzw. 67 Prozent. Jene für Wege verringerte sich demgegenüber um 30 Prozent. Unter der Kategorie Wege sind Gehsteige, Gehwege, Beleuchtung und Radwege zusammengefasst.

Im Prüfungszeitraum wurden Strukturförderungen für 297 Projekte zugesagt. Ausbezahlt wurden in diesem Zeitraum € 14,50 Mio. Nach Kategorien wurden 122 Investitionen in Gebäude, 122 sonstige Projekte und 53 Wege gefördert. Von den gesamten Vorhaben wurden 24 Projekte als Kooperationen mit mindestens zwei beteiligten Gemeinden durchgeführt. Dies entspricht einem Anteil von acht Prozent. Für einen Teil der 297 Vorhaben erfolgten bereits vor dem Jahr 2007 Auszahlungen. Auch nach 2011 erfolgten noch Zahlungen für einzelne Projekte. Unter Einrechnung dieser Zahlungen ergibt sich ein Auszahlungsvolumen von € 18,18 Mio.

Geförderte Vorhaben der Jahre 2007 bis 2011

in Mio. €

Gesamtförderung Mio. € 18,18



* Diverse Gebäude wie JUFA Gästehaus, Rettungszentrale, Kultursäle, etc.
Quelle: VBK, Berechnungen Landes-Rechnungshof

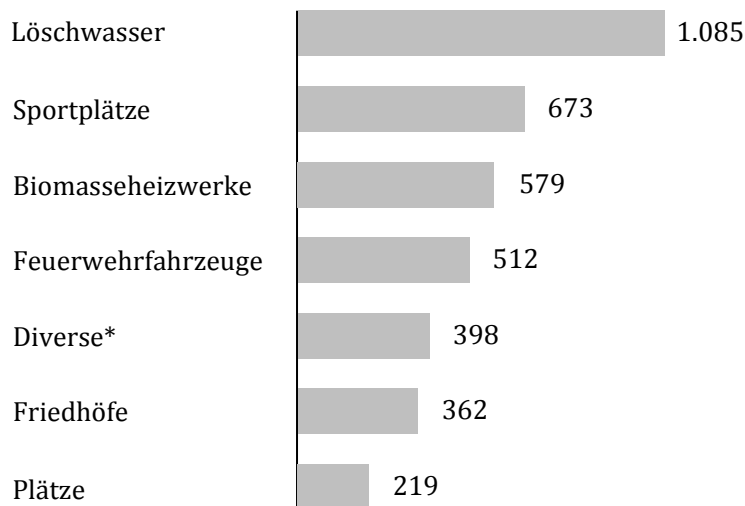
Rund 70 Prozent der genehmigten Infrastrukturprojekte mit einem Volumen von € 12,78 Mio. waren durch die jeweils gültigen Förderrichtlinien eindeutig gedeckt. So wurden beispielsweise 47 Schulgebäude, 10 Feuerwehrhäuser, 11 Gemeindeämter, 10 Kindergärten, 5 Kultursäle, 7 Mehrzweckgebäude, 1 Schilift, 8 Spielplätze und 13 Sportplätze sowie 6 Projekte für Wertstoffsammelstellen gefördert.

Die restlichen 30 Prozent der geförderten Vorhaben in Höhe von € 5,40 Mio. lagen im Ermessensspielraum des Fördergebers. Dazu zählen insbesondere Projekte für Löschwasser, Biomasseheizanlagen, Wegebauten und öffentliche Plätze, der Bau von Nahversorgungsgeschäften und die Errichtung von Sportheimen. Einer sehr breiten Auslegung der Förderrichtlinien bedürfen beispielsweise Strukturförderungen für Grundankäufe, für Museumsbauten, Gemeindearzträume, Feuerwehrfahrzeuge und deren Ausstattung, eine Rettungszentrale oder Bushaltestellen für den ÖPNV.

Detail zu Sonstige geförderte Projekte in den Jahren 2007 bis 2011

in Tsd. €

Gesamtförderung Sonstige Projekte Tsd. € 3.828



* Diverse Projekte sind Grundkauf, Fahrzeuge, Schilifte, Spielplätze etc.
Quelle: VBK, Landes-Rechnungshof

Verteilung auf die
Gemeinden

Im Prüfungszeitraum wurden Mittel aus dem Strukturfonds an insgesamt 87 Gemeinden in Vorarlberg ausbezahlt. Davon erhielten 15 Gemeinden 50 Prozent bzw. fünf Gemeinden 25 Prozent der ausbezahlten Fördermittel. Drei der fünf Gemeinden mit den höchsten Beträgen aus dem Strukturfonds befinden sich im Bregenzerwald. Die höchste Fördersumme wurde einer Gemeinde im Montafon gewährt. Alle Anträge werden nach Einlangen und als Einzelfall bearbeitet. Das bereits gewährte Fördervolumen an eine Gemeinde ist für neu eingereichte Projekte nicht relevant.

Gemeinden bis 500 Einwohner wurden im Prüfungszeitraum mit durchschnittlich € 129.833 und Gemeinden zwischen 500 und 1.000 Einwohner im Schnitt mit € 194.544 gefördert. Den Gemeinden zwischen 1.000 und 2.000 Einwohner wurden durchschnittlich € 176.530 genehmigt, während die Gemeinden mit 2.000 bis 3.000 Einwohner im Schnitt € 226.706 erhielten. Größere Gemeinden mit 3.000 bis 5.000 Einwohner konnten durchschnittlich € 164.168 lukrieren. In deutlich geringerem Ausmaß wurden Kooperationsprojekte der Gemeinden zwischen 5.000 und 10.000 Einwohner mit € 4.399, jene mit 10.000 bis 20.000 Einwohner mit € 7.463 und Städte zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner mit durchschnittlich € 2.491 unterstützt.

Durchschnittliche
Projektförderung

Im Prüfungszeitraum wurden 72 Prozent der Strukturfördermittel an Vorhaben mit einem Fördervolumen von über € 100.000 ausbezahlt. Dementsprechend hoch ist mit € 61.198 die durchschnittliche Förderung eines Vorhabens. Der jährliche Durchschnitt der zugesagten Förderungen lag zwischen € 53.300 im Jahr 2007 und € 65.200 im Jahr 2008.

Für zehn Projekte mit einem Fördervolumen unter € 2.000 wurden insgesamt Kleinförderungen von € 14.541 gewährt. Weitere € 148.017 wurden für 43 Projekte mit einer Förderhöhe zwischen € 2.000 und € 5.000 ausbezahlt. Die Summe dieser beiden Kategorien ergibt für den Prüfungszeitraum 0,9 Prozent der gesamten Strukturförderungen.

Bewertung

Die Entwicklung des Fördervolumens und die Struktur der geförderten Projekte spiegelt die schrittweise Ausweitung der Strukturförderung wider. Besonders auffällig ist die Steigerung bei den sonstigen Projekten. Mit der Öffnung der Strukturförderung haben auch jene Vorhaben zugenommen, die nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs nicht eindeutig durch die Förderrichtlinien gedeckt sind.

Die Förderung von Löschwasser, Wegen, Gehsteigen und Straßenbeleuchtung sowie für Biomasseheizanlagen, finden in den Richtlinien nur bei weitgehender Auslegung eine Deckung. Strukturförderungen für Feuerwehrfahrzeuge und deren Ausstattung, Gemeinde- und Parkplätze sowie der Ankauf von Grundstücken, sind jedenfalls nur bei weitest gehender Auslegung richtlinienkonform. Der Neubau, wie auch die Generalsanierung, umfassen jeweils auch die Heizung eines Gebäudes. Eigene Projekte für eine Heizanlage sind daher nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs kritisch zu bewerten.

Auf Basis der Gemeindegröße profitierten vor allem die mittleren Gemeinden von der Strukturförderung. Die Gemeinden mit 2.000 bis 3.000 Einwohner erhielten im Vergleich die höchste durchschnittliche Förderung. Dies deutet nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs darauf hin, dass diese Gemeinden für ihre Größe relativ hohe Investitionen tätigen. Demgegenüber haben die Strukturförderungen für Gemeinden über 10.000 Einwohner eher den Charakter von Anreizeffekten für Kooperationen. In der Regel sind diese Gemeinden weder struktur- noch finanzschwach.

Besonders kritisch bewertet der Landes-Rechnungshof die Strukturförderung für Gebäude, die nicht im Eigentum der Gemeinde errichtet werden. Beispiele dafür sind die Rettungszentrale in Bludenz oder das JUFA Gästehaus in Bartholomäberg.

Empfehlung Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, Förderungen von Vorhaben zu vermeiden, die nicht eindeutig durch die Richtlinien gedeckt sind.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, Finanzierungsanteile der Gemeinden für Immobilien im Eigentum privater Träger nicht mit Strukturfondsmitteln zu fördern.

Stellungnahme *Die Bandbreite der Infrastruktureinrichtungen, die zur Erfüllung örtlicher Gemeinschaftsaufgaben für ein funktionierendes und sich weiterentwickelndes Gemeinschaftsleben dienen und erforderlich sind, ist vielschichtig. Seit jeher ist beabsichtigt, dass sich dies auch in Hinblick auf die als förderbar einzustufenden Projekte in einer gegenüber den Gemeinden wohlwollenden Förderungspraxis niederschlagen soll. Dementsprechend erfolgte die Definition der Fördergegenstände in den Strukturförderungsrichtlinien bewusst in einer bloß demonstrativen Aufzählung von Projekten, die jedenfalls als förderbar einzustufen sind, und einer taxativen Benennung der Projekte, die von der Strukturförderung ausgeschlossen sind. Die geförderten Projekte stehen im Einklang mit der grundsätzlichen Zielsetzung der Strukturförderungsrichtlinien; dies ist auch auf die Förderung von Feuerwehrfahrzeugen zu beziehen, da der Feuerwehr- und Katastrophenschutz zu einer besonderen und unverzichtbaren Gemeinschaftsaufgabe gehört. Für die im Rahmen der Strukturförderung geförderten Feuerwehrfahrzeuge liegen dementsprechend die erforderlichen Regierungsbeschlüsse vor.*

Die Anregung des Landes-Rechnungshofes, in den Strukturförderungsrichtlinien weitergehende Konkretisierungen der förderbaren Projekte vorzunehmen, wird aufgenommen.

Zu den Bedenken des Landes-Rechnungshofes bezüglich der Gewährung der Strukturförderung für nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Projekte ist anzuführen, dass im Rahmen der Strukturförderung ausschließlich tatsächliche Investitionskostenbeiträge der Gemeinden unterstützt werden. Würde der Empfehlung des Landes-Rechnungshofes, Finanzierungsanteile der Gemeinden für Immobilien im Eigentum privater Rechtsträger generell nicht zu fördern, uneingeschränkt gefolgt, wären z.B. Projekte der Gemeinden, die im Leasingweg finanziert werden (bis zur Übernahme des Projektes in das Eigentum der Gemeinde nach Ablauf der Leasingvertragszeit, die üblicherweise 15 bis 25 Jahre dauert, steht das finanzierte Objekt im Eigentum der Leasinggesellschaft) oder aus den gegebenen Umständen heraus nur im Wege von PPP-Modellen umsetzbare Gemeindeinfrastrukturprojekte von der Förderung ausgeschlossen. Entscheidend für den Strukturförderermiteinsatz ist

letztlich nicht die Eigentümerstruktur, sondern die langfristige Nutzung des geförderten Objektes im Sinne der Förderzielsetzung.

Zur Förderung für die Rettungszentrale Bludenz ist auszuführen, dass das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Vorarlberg (kurz ÖRK Vorarlberg), die bestehende Rettungszentrale samt Teilfläche mit Hilfe von Subventionszahlungen der Stadt Bludenz (bzw. der mitfinanzierenden Gemeinden des Rettungsbezirkes Bludenz) von einem privaten Bauträger erworben hat. Diese Kaufpreisfinanzierung erfolgt auf Basis eines entsprechenden Vertrages zwischen der Stadt Bludenz und dem ÖRK Vorarlberg, in dem sich ÖRK Vorarlberg im Gegenzug insbesondere zur Sicherstellung des dem Förderungszweck entsprechenden Fördermitteleinsatzes auch dazu verpflichtet, für den Fall, dass sich der Landesverband selbst auflöst oder aufgelöst wird oder die Räumlichkeiten nicht mehr für den Betrieb als Rettungsstelle genutzt werden oder der Landesverband der Besorgung des Rettungs- und Krankentransportdienstes in der Stadt Bludenz nicht mehr nachkommt, das Eigentumsrecht an der Rettungszentrale unentgeltlich an die Stadt Bludenz zu übertragen.

Auch beim Projekt „JUFÄ Gästehaus Bartholomäberg“ wurde die Strukturförderung zum Investitionsbeitrag der Gemeinde an den Projektträger gewährt, wobei durch die für den Investitionsbeitrag der Gemeinde vorgenommene weitgehende grundbücherliche Sicherstellung gleichzeitig auch eine Sicherstellung der Strukturförderung erfolgte.

Der Empfehlung des Landes-Rechnungshofes, Finanzierungsanteile der Gemeinden für Immobilien im Eigentum privater Rechtsträger generell nicht zu fördern, kann daher nicht uneingeschränkt zugestimmt werden, da diesbezügliche Entscheidungen jeweils im Einzelfall zu treffen sind.

Kommentar L-RH

Es macht für den Landes-Rechnungshof sehr wohl einen Unterschied, in welchem Eigentum ein Vorhaben steht. Als Eigentümer einer Immobilie hat die Gemeinde die Flexibilität in der Gestaltung des Betriebs. Eine hohe Abhängigkeit ist insbesondere bei der Vergabe eines Baurechts gegeben. In allen Fällen wurden die Investitionsbeiträge der Gemeinden an private Projektträger weitergeleitet.

2.3 Verwendung Strukturfondsmittel

Die Prüfung einzelner Vorhaben lässt eine sehr breite Auslegung der Förderrichtlinie erkennen. Kostenüberschreitungen sind die Regel. Damit verbunden sind höhere Förderungen und ein höherer Finanzierungsaufwand der Gemeinden. Fallweise wurden auch Kosten abgerechnet, die nicht förderbar sind.

Situation Der Landes-Rechnungshof hat die Strukturförderung von 30 Projekten auf Basis der Förderakten kontrolliert. Die Stichprobe umfasste somit zehn Prozent der im Prüfungszeitraum 2007 bis 2011 geförderten Vorhaben. Im Wesentlichen wurden Kostenüberschreitungen, Planungsmängel, die Abrechnung nicht förderbarer Kosten sowie die fehlende Transparenz über die gesamten Kosten und Förderungen eines Projekts festgestellt.

Bei der Hälfte der geprüften Vorhaben lagen teilweise erhebliche Kostenüberschreitungen vor. Die Strukturförderung wurde entsprechend angehoben. Nur in Einzelfällen wurde die höhere Strukturförderung auch von der Regierung genehmigt. In einigen Fällen wurde der Umfang des Projekts im Zuge der Planung und Umsetzung geändert oder erweitert. In der Regel war damit auch eine Erhöhung der Baukosten und der Förderung verbunden.

Waiserensemble in Brand Das Bauvorhaben bestand in der ursprünglichen Planung aus der Sanierung des Schulgebäudes, dem Neubau des Walserhus und der Gestaltung des Kirchplatzes. Die Kostenschätzung belief sich auf € 630.000. Die Strukturförderung wurde mit € 126.000 zugesagt. Das Bauvorhaben wurde um die Straßenumlegung erweitert. Aufgrund der Planungsänderungen und Erweiterung des Bauvorhabens betrug die Kostenschätzung € 887.400. Die Endabrechnung ergab schließlich € 1,02 Mio. Die Kostenüberschreitung betrug gegenüber der ursprünglichen Planung 62 Prozent und gegenüber der Neuplanung noch 15 Prozent. Trotz der Erhöhung der Strukturförderung um € 74.000, Förderungen der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) von € 46.900, und EU-Mitteln aus dem EFRE Programm von € 187.700, verblieb der Gemeinde Brand ein Finanzierungsanteil von € 588.300. Dieser lag um € 113.000 über der geänderten Planung.

Löschwasser Silbertal Die Wasserversorgung für die Gemeinde Silbertal wurde mit Kosten von € 707.520 geplant. Die Verteilung der Kosten erfolgte zu 63 Prozent auf Löschwasser und zu 37 Prozent auf Trinkwasser. Der Anteil für das Löschwasser wurde ursprünglich von der Gemeinde höher angegeben, durch eine Berechnung der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) aber nach unten korrigiert. Die

Strukturförderung wurde für die Baukosten des Löschwasseranteils von € 447.800 mit € 89.600 zugesagt. Das Bauvorhaben wurde mit € 1,13 Mio. abgerechnet. Die Kostenüberschreitung belief sich auf € 422.260 mit einem Anteil für Löschwasser von € 263.950. Die Kosten für den geförderten Teil des Bauvorhabens lagen somit um 59 Prozent über der Planung. Die Strukturförderung wurde um € 52.750 auf € 142.350 erhöht. Das Bauvorhaben wurde zusätzlich aus Bundesmitteln und Landesmitteln gefördert. Der Finanzierungsplan ging von einer Bundes- und Landesförderung in Höhe von 63 Prozent aus. Die tatsächliche Förderung und der Finanzierungsanteil der Gemeinde sind im Förderakt nicht dargestellt. Bereits im Antrag wurde auf die „Sonderförderung abseits der Richtlinien“ hingewiesen.

Gemeindeamt Langenegg Die Kosten für die Sanierung des Gemeindeamts in Langenegg wurden auf € 600.000 geschätzt. Die Strukturförderung wurde mit € 120.000 zugesagt. Das Bauvorhaben wurde mit € 858.040 abgerechnet. Die Kostenüberschreitung betrug gegenüber der ursprünglichen Planung 43 Prozent. Nach einer Erhöhung der Strukturförderung um € 51.610 und der Bedarfszuweisungen um € 72.251, verblieb für die Gemeinde Langenegg ein Finanzierungsanteil von € 446.180. Dieser lag um € 134.180 über der ursprünglichen Planung.

Baukostenobergrenze Für die Limitierung der Strukturförderung ist eine Baukostenobergrenze pro m³ umbauten Raum vorgesehen. In sieben Fällen konnten den Förderakten entsprechende Werte entnommen werden. Für die vorliegenden Abrechnungen für das Schulprojekt Hof in Alberschwende wurde die Baukostenobergrenze eingehalten. Für die restlichen Vorhaben Mehrzweckgebäude Thüringerberg und Bartholomäberg, Sportheim Raggal, Sportplatz Hittisau, Altstoffplatz Thüringerberg und Feuerwehrhaus Lorüns gibt es in den Richtlinien keine Baukostenobergrenzen. Bei mehreren Stichproben fehlten die entsprechenden Angaben in den Förderakten.

Teure Projekte Einige Vorhaben wurden mit relativ hohen Kosten realisiert. Der Bau eines Clubheims mit Kunstrasenplatz in Hittisau kostete € 1,81 Mio. Das Projekt wurde aus dem Strukturfonds mit € 137.500 gefördert. Die weiteren Landesförderungen wie die Sportförderung sind im Förderakt nicht ersichtlich.

Die Bushaltestelle mit Fahrradabstellplatz in Krumbach kostete € 441.800. Die ursprüngliche Planung ging von Kosten in Höhe von € 256.000 aus. Auf dieser Basis wurde auch die Strukturförderung mit € 51.200 berechnet. Die Endabrechnung ergab eine Überschreitung von 73 Prozent. Die Strukturförderung wurde auf € 68.364 erhöht.

Ebenfalls sehr kostenintensiv waren 700 m Gehsteig an der L1 in Hohenweiler. Die Kosten für das Bauvorhaben wurden mit € 280.800 geplant. Die Endabrechnung ergab Kosten in Höhe von € 387.600. Die Regierung genehmigte eine Erhöhung der Strukturförderung auf einer Bemessungsgrundlage von € 370.000. Die Strukturförderung wurde von ursprünglich € 42.100 auf € 77.500 erhöht. Der Gehsteig wurde zu 53,4 Prozent aus Bedarfszuweisungen und Strukturfondsmitteln finanziert.

Nicht förderbare Kosten

Bei Durchsicht der Kostenaufstellungen wurden einzelne Positionen festgestellt, die in ihrer Höhe oder ihrer Art als nicht förderbar zu bewerten sind. So wurden beispielsweise Versicherungsprämien und Bankzinsen von der Gemeinde Alberschwende ebenso abgerechnet, wie die Einrichtung eines Gasthauses in Übersaxen oder die Müllstation für ein Gasthaus in Thüringerberg. In einzelnen Fällen, wie beim Kindergarten Meiningen, wurden von mehreren Unternehmungen ökologische Bewertungen durchgeführt und abgerechnet. Auch wurden die Eigenleistungen von Gemeindearbeitern mit Stundensätzen zwischen € 20 und € 38 angesetzt. Für die Abrechnung von Eigenleistungen gab es in der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) keine Richtsätze.

Bewertung

Die Einhaltung der Baukostenobergrenzen war in den meisten Fällen nicht überprüfbar, da die erforderlichen Angaben im Förderakt fehlten. Für einige Gebäudetypen sind in den Richtlinien keine Baukostenobergrenzen enthalten.

Bei den geförderten Vorhaben kam es teilweise zu deutlichen Kostenüberschreitungen. Dies führte nicht nur zu höheren Strukturförderungen, sondern war auch mit einem höheren Finanzierungsanteil der Gemeinden verbunden. Die Strukturförderung wurde in erster Linie als Hilfe für finanzschwache Gemeinden eingerichtet. Dementsprechend kritisch ist daher nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs ein erhöhter Finanzierungsaufwand für kleinere Gemeinden zu bewerten.

Aus den Kostenaufstellungen war teilweise nicht eindeutig abzuleiten, ob alle angeführten Leistungen dem jeweiligen Förderprojekt auch zuordenbar sind. Mit der Endabrechnung sind keine Belege vorzulegen. Damit wird nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs die Kontrolle der Förderbarkeit einzelner Kostenpositionen erschwert.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, bei unklaren Positionen in der Kostenaufstellung die entsprechenden Belege anzufordern.

Stellungnahme

Zur Feststellung des Landes-Rechnungshofes, dass in den meisten Fällen die Einhaltung der Baukostenobergrenze nicht überprüfbar war, da die erforderlichen Angaben im Förderakt fehlten, ist zunächst darauf hinzuweisen,

dass nur für einen Teil der geförderten Bauprojekttypen richtliniengemäß festgelegte Baukostenobergrenzen (je m³ umbauter Raum) bestehen. Daneben werden die erforderlichen Projektdaten zur Überprüfung der Einhaltung der Baukostenobergrenze bei jenen Fällen, bei denen eindeutig und zweifelsfrei eine allfällige Überschreitung der Baukostenobergrenze wegen des geringen Investitionsvolumens nicht zum Tragen kommt, aus verwaltungsökonomischen Gründen gegenüber den Gemeinden nicht eingefordert. In allen anderen Fällen hingegen, bei denen auf Grund des Investitionsvolumens die Möglichkeit besteht, dass die Baukostenobergrenze überschritten wird, wurden die erforderlichen Projektdaten lückenlos eingeholt und bei der Förderungsabwicklung entsprechend berücksichtigt (ausgenommen jene Fälle, für die mit ausdrücklicher Zustimmung der Landesregierung auf die Einhaltung der Baukostenobergrenze verzichtet wurde).

Die Ursachen von Projektkostenüberschreitungen sind bekanntermaßen mannigfaltig und können von der Förderstelle nicht beeinflusst werden. Wie vom Landes-Rechnungshof festgestellt, werden Investitionskostenerhöhungen bei der Förderungsbemessung als praktiziertes Entgegenkommen gegenüber den Gemeinden als Projektträger, die die Kostenerhöhungen auch tatsächlich zu finanzieren haben, mitberücksichtigt. Insoweit richtliniengemäß Baukostenobergrenzen bestehen, werden diese bei der Gewährung der Strukturförderungen grundsätzlich eingehalten. Für allfällige Ausnahmen von der Einhaltung der Baukostenobergrenzen wird in begründeten Fällen jeweils ausdrücklich die Zustimmung der Vorarlberger Landesregierung eingeholt. Dies erfolgt jedoch nur in Einzelfällen und sehr selten.

Die Abrechnung der Gemeinde Alberschwende betreffend die Volksschule Hof wird unsererseits nochmals überprüft. Sollte es sich im gegenständlichen Fall tatsächlich um nicht förderbare Aufwendungen handeln, wird dies bei der Strukturförderung nachträglich entsprechend berücksichtigt.

Die ausbezahlte Strukturförderung für die Kosten der Gemeinde Thüringerberg für die Errichtung einer Müllstation für das gemeindeeigene Gasthaus wurde bereits zurückgefordert.

Bei der Förderung der Küchensanierung des gemeindeeigenen Gasthauses in Übersaxen handelte es sich um die Restförderung für den ehemals geförderten Ankauf des Gasthausgebäudes durch die Gemeinde Übersaxen.

Die Kosten von im Rahmen von förderbaren Infrastrukturprojekten anfallenden ökologischen Bewertungen/Beratungen werden als förderbare Planungskosten gewertet.

Kommentar L-RH

Der Landes-Rechnungshof erachtet Baukostenobergrenzen als zweckmäßig. Sofern diese für bestimmte Gebäudetypen, wie beispielsweise Feuerwehrhäuser oder Mehrzweckgebäude noch nicht definiert sind, ist dies nachzuholen.

Es ist richtig, dass Kostenüberschreitungen von der Förderstelle nicht direkt beeinflussbar sind. Sehr wohl gestaltbar ist aber die Höhe der gewährten Förderbeträge durch Deckelung oder auch durch Einfordern einer qualitativ hochwertigen Bau- und Kostenplanung.

3 Förderprozess

3.1 Antragstellung und Genehmigung

Die Anträge werden überwiegend formlos eingereicht. Eine standardisierte Antragstellung ist möglich, wird aber von der Finanzabteilung nicht eingefordert. Die Genehmigung erfolgt in der Regel auf Basis einer Kostenschätzung. Diese ist aber vielfach zu wenig genau und es fehlen Details der Finanzierung.

Situation Im Vorfeld der Antragstellung erfolgt vielfach eine Beratung der Vertreter der Gemeinde durch die Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa). Der für Strukturförderungen zuständige Mitarbeiter beurteilt ein Vorhaben auf seine Förderfähigkeit und informiert über weitere Förderungen zur Finanzierung des geplanten Vorhabens.

Die Strukturförderung wird direkt bei der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) beantragt. Die Antragstellung erfolgt weitestgehend durch schriftliche Projektbeschreibungen der Gemeinde. Fehlende Unterlagen, wie Pläne oder Kostenschätzungen, werden nachgefordert. Die standardisierten Anträge auf Strukturförderung und das elektronisch verfügbare Antragsformular werden eher selten verwendet.

Der maximale Förderbetrag wird auf Grundlage der Kostenschätzung und der Finanzkraftkopfquote berechnet. Bei plausibel nachgewiesenen Kostenüberschreitungen wird die Strukturförderung erhöht. Abweichungen über zehn Prozent werden toleriert, solange sie richtlinienkonform sind. Die Genehmigung der Strukturförderung bzw. deren Erhöhung erfolgt durch die Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa). Übersteigen die Projektkosten € 25.000 und weicht das Projekt von den Richtlinien ab, ist ein Regierungsbeschluss notwendig.

Förderbedingungen Der Fördernehmer erhält eine standardisierte Zusage mit den Förderbedingungen und den ergänzenden Hinweisen. Die Förderbedingungen enthalten Regelungen für die Einsichtnahme und Kontrolle. Zudem enthalten sie die Pflicht, sämtliche weitere beantragten Förderungen für das gleiche Vorhaben mitzuteilen. Die Mindestnutzungsdauer des geförderten Objekts beträgt 25 Jahre. Im Falle einer geänderten Nutzung besteht Mitteilungspflicht.

Der Fördernehmer wird zur Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und zur Bereitstellung eines schriftlichen Verwendungsnachweises verpflichtet. Er wird auch darüber informiert, in welchen Fällen und zu welchen Konditionen eine Rückerstattung verlangt wird. Ebenfalls wird auf die strafrechtlichen Konsequenzen des Fördermissbrauchs hingewiesen.

Bewertung Die Antragstellung erfolgt in der Regel formlos und in deutlich unterschiedlicher Qualität. Die geprüften Förderakten enthielten nur in wenigen Fällen ein Antragsformular mit Informationen zum Projekt, zu den Gesamtkosten und zur Finanzierung. Auch fehlten vielfach Unterlagen wie Baupläne, da diese in anderen Förderakten abgelegt sind. Für den Landes-Rechnungshof ist es nicht nachvollziehbar, warum die standardisierte Antragstellung nicht eingefordert wird.

Die Gemeinde wird als Antragsteller erst mit der Förderzusage verpflichtet, über alle weiteren Förderungen für das Projekt zu informieren. In den geprüften Fällen lag für die Strukturförderung keine Verpflichtungserklärung des Fördernehmers vor.

Empfehlung Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, Strukturförderungen nur auf Basis der standardisierten Anträge und bei vollständigen Projektinformationen zu genehmigen.

Stellungnahme *Für die Gemeinden soll kein Zwang zur Verwendung standardisierter Antragsformulare bestehen, wenn die für die Förderungsbearbeitung erforderlichen Projektinformationen auch sonst in der gewünschten Qualität vorgelegt werden. Zusagen für Strukturförderungen werden stets erst dann gegeben, wenn dies auf Grund der vorgelegten Projektinformationen möglich ist.*

Kommentar L-RH Die Investitionen des Landes in e-Government rechtfertigen jedenfalls die Forderung nach einer elektronischen und standardisierten Antragstellung der Gemeinden. Diese sollte im Bereich G2G (Land/Gemeinden) selbstverständlich sein.

3.2 Abwicklung und Dokumentation

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage von Kostenaufstellungen. Bei Kostenüberschreitungen wird die Förderung in der Regel erhöht. Die Abwicklung in der Finanzabteilung erfolgt effizient. Im Förderakt ist keine Darstellung aller Förderungen des Vorhabens enthalten.

Situation

In der Förderzusage ist angegeben, in welcher Form die Kostenaufstellung vorzulegen ist. Diese muss zwingend das Haushaltsjahr, den Tag der Zahlung, die Belegnummer, den Zahlungsempfänger, den genauen Zahlungszweck und den bezahlten Betrag enthalten. Zudem muss ersichtlich sein, ob es sich um Brutto- oder Nettobeträge handelt. In der Regel sind keine Originalbelege erforderlich. Kostenaufstellungen werden teilweise nach Baufortschritt vorgelegt und abgerechnet. Jede Position der Kostenaufstellung wird geprüft. Fallweise werden einzelne Kosten als nicht förderwürdig gestrichen und die Kostenaufstellung entsprechend korrigiert. Für die Förderung einzelner Gebäudetypen, wie Pflichtschulen mit bzw. ohne Turnhallen, Kultur- und Mehrzwecksäle oder Gemeindeämter, gelten Obergrenzen für die Kubatur.

Ausnahmen von den Obergrenzen sind möglich, sofern es sich um „berücksichtigungswürdige Fälle“ oder Vorhaben handelt, bei denen ein Verzicht auf die Einhaltung von Obergrenzen aus sachlichen Gründen vertretbar ist. Sachliche Gründe sind beispielsweise außerordentliche Bauverhältnisse wie eine aufwendige Hangfixierung. Besonders berücksichtigt werden kann die schwache Finanzkraft einer Gemeinde. In solchen Ausnahmefällen wird die Strukturförderung nach den tatsächlichen Baukosten abgerechnet. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Landesregierung.

Während solche Ausnahmefälle laut Auskunft der geprüften Stelle selten eintreten, kommt es häufig zu Kostenerhöhungen im Zuge der Planung und Ausführung. Bei den 30 Stichproben lagen bei 15 Projekten Kostenüberschreitungen vor, bei 7 Projekten fehlte der Nachweis über die Endabrechnung.

Auszahlung

Jährlich kommen drei bis vier Verteilungen zur Auszahlung. Diese werden von der Landesregierung beschlossen und sind mit dem Gemeindeverband abgestimmt. Die Regierungsanträge enthalten eine Übersicht über die beantragten Projekte. Für jedes Projekt sind die voraussichtlichen Projektkosten, der richtliniengemäße Fördersatz sowie die maximale Fördersumme angeführt. Eine eigene Aufstellung wird für die Kooperationsprojekte erstellt. Diese

enthält die beteiligten Gemeinden mit den jeweiligen Fördersätzen und Fördersummen, aufgeschlüsselt nach Bedarfszuweisung und Strukturförderung.

Die Strukturförderung kann auch zur Hälfte bei Baubeginn ausbezahlt werden. Weitere Auszahlungen erfolgen nach Baufortschritt. Die zugesagte Förderung muss durch die Endabrechnung gedeckt sein. Strukturförderungen können auch als verzinste Ratenzahlungen gewährt werden. Die Ratenzahlung hat keine praktische Relevanz und kommt nicht zur Anwendung.

Bei Kooperationsprojekten wird jeweils an einen Partner ausbezahlt. Dieser leitet die Anteile weiter. Auf Wunsch der Kooperationspartner kann die Auszahlung auch direkt an die Gemeinden erfolgen. Die Auszahlung erfolgt durch Buchung des Sachbearbeiters, Freigabe des Abteilungsvorstands und Zahlung durch die Amtsstelle für Rechnungswesen. Das Vier-Augen-Prinzip wurde bei den Stichproben eingehalten.

Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt sowohl in physischen als auch in elektronischen Akten. Dies deshalb, da derzeit noch nicht alle Unterlagen der Förderwerber digital bereitgestellt werden. Der Schriftverkehr wird in beiden Akten dokumentiert. In den Förderakten des Strukturfonds sind vielfach nur jene Unterlagen vorhanden, die für die Abwicklung der Strukturförderung notwendig sind. Teilweise sind auch Unterlagen über andere Landes- oder Bundesförderungen enthalten. In der Regel ist ein Vermerk der zugesagten Bedarfszuweisungen im Förderakt vorhanden. Eine Gesamtsicht über alle Förderungen, die für das jeweilige Vorhaben bewilligt und abgerechnet wurden, ist in den Förderakten des Strukturfonds nicht enthalten.

Bewertung

Die Strukturförderung wird effizient und sehr antragstellerfreundlich abgewickelt. So werden beispielsweise Gemeinden mit Förderzusage, aber noch nicht gestarteten Projekten darüber informiert, dass sich die Förderrichtlinien zu deren Vorteil ändern. Die Strukturförderung wird dann auf Basis der geänderten Richtlinien neu zugesagt.

Kostenüberschreitungen werden weitestgehend akzeptiert. Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht prüfbar, ob diese aus Planungsmängeln und Projektänderungen resultieren oder im Zuge der Ausführung entstanden. Falls die höheren Kosten plausibel und durch die Richtlinie gedeckt sind, wird die Förderung entsprechend erhöht. Auch Kostenüberschreitungen werden nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs generell sehr wohlwollend behandelt.

Für eine Gemeinde ist es möglich, einen Fördersatz von bis zu 75 Prozent aus Landesmitteln zu erzielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich kleine Gemeinden mit niedriger Finanzkraft bei einem Kooperationsprojekt betei-

gen. Kritisch bewertet der Landes-Rechnungshof jene Vorhaben, deren Umsetzung von einer relativ hohen Förderung abhängt. Bei den Lebenszykluskosten eines Gebäudes betragen die Herstellungskosten weniger als 30 Prozent.

Bei Doppel- und Mehrfachförderungen ist nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs der gesamte Förderprozess nicht effizient und technologisch nicht ausreichend unterstützt.

Stellungnahme *Zur kritischen Bewertung jener Vorhaben, deren Umsetzung von einem relativ hohen Förderbetrag abhängt, ist zu bemerken, dass es das Ziel von Investitionsförderungen ist, den Gemeinden die langfristige Finanzierung der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen zu ermöglichen. In diesem Sinne benötigen finanzschwache Gemeinden höhere Fördersätze als finanzstarke Gemeinden.*

Ob bzw. inwieweit bei Mehrfachförderungen ein technologisch unterstützter Förderprozess umsetzbar ist, wird – wie bereits zu Pkt. 1.2 erwähnt – geprüft.

3.3 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung

Die Kontrolle erfolgt nahezu ausschließlich durch Prüfung der Kostenaufstellungen der Gemeinden. Eine Vor-Ort-Kontrolle mit Belegprüfung findet nur vereinzelt statt. Die Kontrolldichte ist nicht ausreichend. Auch fehlt eine Kontrollvorgabe für die Prüfung sämtlicher Infrastrukturförderungen an Gemeinden.

Situation Die Gemeinden haben als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Strukturfondsmittel eine Kostenaufstellung vorzulegen. Im Zuge der Förderabwicklung wird diese vom Sachbearbeiter kontrolliert. Vereinzelt werden die Kostenaufstellungen korrigiert und die Förderung angepasst. Die Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich.

Die Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) führt keine Vor-Ort-Kontrollen und auch keine Belegprüfungen durch. Einzelne Vorhaben werden von der Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) im Zuge ihrer Gemeindeprüfungen kontrolliert. Im Prüfungszeitraum 2007 bis 2011 wurden neun der 297 geförderten Projekte stichprobenartig geprüft. Die Prüfergebnisse weisen auf deutliche Mängel im Genehmigungs- und Vergabeverfahren hin. Auch wurden durch die Belegprüfungen vereinzelt Rechnungen als nicht förderwürdige Kosten ausgeschieden.

Genehmigungsverfahren	Die Prüfungen haben mehrfach Mängel in der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ergeben. So sind beispielsweise die Ausgliederungen von Schulbausanierungen an die Gemeindeimmobiliengesellschaften in zwei Gemeinden ohne Beschluss der Gemeindevertretung erfolgt. Auch erfolgten Grundsatzbeschlüsse der Gemeindevertretungen für Neubauten und Sanierungen ohne Kostenschätzungen, ohne Angaben der Finanzierung und der Folgekosten. Dies haben die Prüfer beispielsweise in vier Gemeinden festgestellt. Beim Schulbau einer weiteren Gemeinde wurde ein Auftrag in Höhe von € 221.173 ohne Neuausschreibung vergeben, obwohl ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung vorlag.
Vergabeverfahren	Bei den geprüften Vergaben wurden vielfach die vergaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten. Bei Bauvorhaben in mehreren Gemeinden wurden keine Eingangsverzeichnisse der Angebote erstellt und auch die Kennzeichnung der Angebote nach der Angebotsöffnung ist unterblieben. Bei der Vergabe der Elektroinstallationen für die Sanierung einer Volksschule ist das Angebot des Zweitbieters am Tag der Angebotsöffnung eingegangen. Das Bestbieterangebot hatte keinen Eingangsstempel und wies auch keine Kennzeichnung der vorgelegten Teile auf. Auch fehlten Verträge mit den Auftragnehmern wie bei der Vergabe der Baumeisterarbeiten für den Um- und Zubau einer Volksschule oder der Baumeister-, Zimmermanns- und Elektroarbeiten beim Neubau eines Vereinshauses. Die Direktvergabe der Malerarbeiten in Höhe von € 39.910 erfolgte bei einer Schulsanierung ohne Beschluss des Beirats. Abgerechnet wurden € 70.825.
Nicht förderwürdige Kosten	Die Prüfer führten im Zuge ihrer Einschau auch Belegprüfungen bei geförderten Bauvorhaben durch. In den neun Stichprobenprüfungen wurde nur bei einer festgestellt, dass die Förderwürdigkeit einzelner Belege nicht gegeben war. Nicht förderbare Kosten wurden im Prüfbericht mit € 18.633 angegeben. Die Zusagen der Strukturförderung enthalten den Hinweis, dass seit 1. Jänner 2003 für die Gemeinden bei der Vergabe von Leistungen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes gelten. Zudem wird in den Förderungsbedingungen unter Punkt B auf die Rückerstattung von Förderungen hingewiesen. Die gewährten Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Gemeinde nicht erfüllt werden.
Bewertung	Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung ist nach Ansicht des Landesrechnungshofs nicht ausreichend. Die allgemein übliche Kontrollvorgabe für Vor-Ort-Kontrollen mit Belegprüfung liegt bei fünf Prozent der Förderfälle. Die Praxis – keine Vor-Ort-Kontrollen der Gemeindeförderungen durchzuführen –

ist zwar nachvollziehbar, steht aber im Widerspruch zu den Aufgaben eines Fördergebers. Die Strukturförderungen werden immer gemeinsam mit anderen Landesförderungen gewährt. Es ist daher nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs Aufgabe der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa), für eine ausreichende Kontrolldichte zu sorgen.

Bei der Vergabe von Gewerken wurden von der Kontrollabteilung teilweise gravierende Verstöße gegen das Vergaberecht festgestellt. Mängel in der Wahl des Vergabeverfahrens, der Angebotseröffnung oder der Leistungsverträge ermöglichen Spekulationen. Diese sind nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs nicht nur rechtlich und wirtschaftlich bedenklich, sondern können in der Konsequenz zu deutlich höheren Baukosten für die Gemeinden führen.

Die Förderbedingungen wurden nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs bei der Mehrheit der geprüften Bauvorhaben in wesentlichen Punkten verletzt. Die Förderzusage weist darauf hin, das Vergabegesetz einzuhalten. Sie verpflichtet weiter, bei der Vergabe von Leistungen die Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Gemäß den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen wäre nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs eine Rückzahlung der Strukturförderungen gerechtfertigt.

Empfehlung Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, eine Kontrollvorgabe für die Gemeindeförderungen festzulegen und diese auch einzuhalten.

Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Rückerstattung der Förderungen konsequent einzufordern, falls die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Stellungnahme *Nach § 10 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung hat sich die Kontrolldichte stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten. Vor-Ort-Kontrollen des Landes für Gemeindeprojekte, die von der Finanzabteilung gefördert werden, werden im Auftrag der Finanzabteilung von der Abteilung Gebarungskontrolle als kompetente Prüfstelle im Zuge von Gemeinderevisionen wahrgenommen. Die Abteilung Finanzangelegenheiten wird sich um eine Erhöhung der Kontrolldichte bemühen.*

Hinsichtlich der bei den Vor-Ort-Prüfungen durch die Abteilung Gebarungskontrolle festgestellten Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist zu bemerken, dass es nicht primär Aufgabe des Förderungsgebers ist, über die bestehenden Rechtsschutzbestimmungen des Vergabegesetzes hinaus Sanktionen des Landes in Form von Förderungskürzungen vorzusehen. Dessen

ungeachtet darf nur jener Aufwand in die Bemessungsgrundlage für eine Förderung einfließen, der unter Beachtung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit anfällt. Wird z.B. im Zuge einer Prüfung festgestellt, dass auf Grund von allfälligen schweren Verstößen gegen das Bundesvergabegesetz nachweislich zu hohe Investitionskosten gefördert wurden (z.B. im Falle, dass ein Auftrag nicht an den Bestbieter, der vielfach auch Billigstbieter ist, vergeben wurde), werden Förderungskürzungen vorgenommen.

Kommentar L-RH

Die Prüfungen der Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) ergaben teilweise gravierende Verstöße gegen das Vergaberecht. Diese haben nachweislich in einem Fall zu höheren Investitionskosten geführt. Fehlende Verträge und hohe Nachtragsforderungen sind erfahrungsgemäß vielfach die Ursache für Überschreitungen der geplanten Baukosten. Selbst bei Direktvergabe sind bei einem Auftragswert über € 10.000 zumindest drei Angebote einzuholen, um den aktuellen Marktpreis auszuloten.

Bregenz, im April 2013

Der Direktor

Dr. Herbert Schmalhardt

Weitere Informationen

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung

Der Landes-Rechnungshof hat gemäß Art. 70 der Landesverfassung dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen zu berichten.

Geprüfte Stelle(n)

Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa)

Prüfungszeitraum

2007 bis 2011

Prüfungsgegenstand

Der Landes-Rechnungshof prüfte von Dezember 2012 bis Februar 2013 den Strukturfonds. Schwerpunkt der Prüfung waren die Förderrichtlinien und die Finanzierung des Strukturfonds. Der Förderprozess wurde analysiert und bewertet. Zudem wurden 30 geförderte Vorhaben im Detail geprüft.

Prüfungsergebnis

Die Prüfungsergebnisse wurden dem Vorstand der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) am 5. März 2013 zur Kenntnis gebracht. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung gab am 19. März 2013 eine Stellungnahme ab, die vom Landes-Rechnungshof in den Prüfbericht eingearbeitet wurde.

Formale Aspekte

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen. Bei dem Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EW	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
G2G	Kürzel im e-Government für die Kommunikation zwischen öffentlichen Körperschaften
Gemeindeverband	Vorarlberger Gemeindeverband
JUFA	Jugend- und Familiengästehaus
Mio.	Million(en)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
Tsd.	Tausend
VBK	Voranschlag – Buchhaltung – Kostenrechnung (Buchhaltungsprogramm des Landes)